

Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee für 1961

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **34 (1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Persönliches Eigentum des Wehrmannes

7. Brillen- und Uhrenschäden

Für die gemäss VR Ziffer 569 und Ziffer 22 der Administrativen Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates vom 1. Januar 1958 dem Oberkriegskommissariat einzureichenden Schadenersatzgesuche ist nebst dem ausführlichen Rapport über den Hergang des verursachten Schadens der Kaufnachweis (Preis, Anschaffungsjahr) für die defekte Brille bzw. Uhr beizubringen, sofern der Schadenersatz Fr. 30.— übersteigt.

Bern, den 31. Dezember 1960.

Oberkriegskommissariat,
Der Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Juillard

Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee für 1961

Im Jahre 1961 haben die nachstehenden Vorschriften und Weisungen Gültigkeit:

- Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee (VR 58)
- Anhang zum Verwaltungsreglement (Anhang VR 58)
- Administrative Weisungen Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1958
- Nachtrag Nr. 1 und Administrative Weisungen Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1959
- Nachtrag Nr. 2 und Administrative Weisungen Nr. 3, gültig ab 1. Januar 1960
- Nachtrag Nr. 3 und Administrative Weisungen Nr. 4, gültig ab 1. Januar 1961
- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1961
- Richtpreise, gültig für die Selbstsorge ausserhalb der Waffenplätze (werden durch das OKK periodisch veröffentlicht)
- Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)
- Weisungen für die Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO, gültig ab 1. Januar 1960)
- Weisungen betreffend Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Januar 1961 (MA 1960, Nr. 6)
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. Januar 1960
- Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden können
- Weisungen betreffend die Truppenverpflegung vom 15. März 1957
- Weisungen über die Versorgung der Truppe mit Betriebsstoffen vom 31. Januar 1959
- Tankstellenverzeichnis, gültig ab 1. Januar 1961 (wird durch EDMZ in einigen Wochen zugestellt)

Winterübung 1960/61

der Zentraltechnischen Kommission des Schweizerischen Fourierverbandes

—er. In der letzten Nummer unserer Zeitschrift haben wir die Aufgaben zusammen mit dem Lagebericht, dem Verteidigungsbefehl und den Lageskizzen für die Winterübung 1960/61 veröffentlicht. Die Probleme, die sich bei der Verpflegung in der Verteidigungsstellung ergeben sind mannigfach, aber für jeden Rechnungsführer auf Grund der gegebenen Unterlagen lösbar.